

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Dance Science

20.11.2017

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Dance Science, die vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Health & Performance, Universität Bern (CAS DSHP Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Motor Learning & Training, Universität Bern (CAS DSMLT Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Psychology & Education, Universität Bern (CAS DSPE Unibe)“ sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Dance Science, Universität Bern (MAS DS Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 ¹ Der Studiengang CAS Dance Science: Health & Performance wird gemeinsam vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern und der Tanzmedizin Deutschland e.V. (nachfolgend tamed) getragen.

² Die Studiengänge CAS Dance Science: Motor Learning & Training, CAS Dance Science: Psychology & Education und MAS Dance Science werden vom Institut für Sportwissenschaft getragen.

³ Das Institut für Sportwissenschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und tamed wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

²Die Durchführung der Programmteile in Deutschland erfolgt durch tamed.

³Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge in Dance Science richten sich an die folgenden Zielgruppen aus den Bereichen Bewegung, Sport und Tanz:

- a professionelle Tänzerinnen und Tänzer, die selber tanzen, Tanz unterrichten oder Tanz choreografieren
- b künstlerische Leiterinnen und Leiter von Theatern oder Tanzausbildungen
- c Sport- und Bewegungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler
- d dipl. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer I/II
- e dipl. Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie dipl. Menschen-diek-, Osteopathie-, Alexander-, Feldenkrais-, Spiraldynamik-, Pilates- oder Gyrotonic-Therapeutinnen und -Therapeuten oder -Trainerinnen und -Trainer
- f Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Ernährung, Biologie oder Biomechanik

Ziele

Art. 5 In der Dance Science werden Fragestellungen aus dem Alltag von Tanzschaffenden aus einer sportwissenschaftlichen Sicht beleuchtet. Dazu gehören einerseits die Optimierung des Tanztrainings, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tanzschaffenden und die Prävention von Verletzungen. Andererseits werden auch physiologische, biomechanische und psychologische Effekte von Tanz auf Mitglieder verschiedener Bevölkerungsgruppen behandelt. Nach erfolgreicher Absolvierung der Studiengänge in Dance Science sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a Interventionen für die Leistungsverbesserung und Optimierung der Gesundheit von Tanzschaffenden entwickeln können,
- b physiologische und psychologische Trainingsprinzipien kennen und diese für Tanztraining und Tanzaufführungen anwenden können,
- c gesundheitliche Wirkungen von Tanz auf Mitglieder verschiedener Bevölkerungsgruppen (z.B. Senioren) kennen,
- d psychologische, physiologische und biomechanische Effekte von Tanz auf verschiedene Bevölkerungsgruppen kennen,
- e verschiedenen Forschungsansätze, -methoden und -techniken anwenden können,
- f ausgewählte Forschungsmethoden lösungsorientiert an komplexen Problemen aus der angewandten Praxis umsetzen können,
- g ein systematisches Verständnis des Fachs Tanz und ein kritisches Bewusstsein für aktuelle Probleme und neuere Einsichten in ihrer Forschungsrichtung aufweisen,
- h Projekte auf einem professionellen Niveau planen, Resultate interpretieren und abzuleitende Massnahmen implementieren können.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS DSHP

Art. 6 ¹ CAS Dance Science: Health & Performance (CAS DSHP): Der Studiengang umfasst mindestens 16 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus 4 Modulen im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten (22 Kurstagen) zusammen.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Introduction / Examination (4 ECTS)
- b The healthy dancer's body (4 ECTS)
- c The healthy dancer's performance (4 ECTS)
- d Critical approach to dance science (4 ECTS)

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS CSMLT

Art. 7 ¹ CAS-Studiengang Dance Science: Motor Learning & Training (CAS DSMLT): Der Studiengang umfasst mindestens 16 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus 4 Modulen im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten (22 Kurstagen) zusammen.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Introduction / Embedded research methods / Examination (4 ECTS)
- b Motor control and learning (4 ECTS)
- c Science of training (4 ECTS)
- d Biomechanics (4 ECTS)

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS DSPE

Art. 8 ¹ CAS-Studiengang Dance Science: Psychology & Education (CAS DSPE): Der Studiengang umfasst mindestens 16 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus 4 Modulen im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten (22 Kurstagen) zusammen.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Introduction / Embedded research methods / Examination (4 ECTS)
- b Lifelong dancing (4 ECTS)
- c Educating the talented dancer (4 ECTS)
- d Balancing a dancer's life (4 ECTS)

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS

Art. 9 ¹ MAS-Studiengang Dance Science: Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus den CAS-Studiengängen DSHP, DSMLT und DSPE sowie einem MAS-Modul im Umfang von 2 ECTS-Punkten und der MAS-Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zusammen.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Master colloquium / tutorials (2 ECTS)
- b Master thesis (10 ECTS)

Studienplan

Art. 10 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 11 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 12 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 13 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 14 ¹ Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a Für die CAS-Studiengänge verfügen die Teilnehmenden über einen Abschluss an einer Institution des tertiären Bildungsbereichs (Universität, Fachhochschule, höhere Fachschule oder Berufsausbildung, die in den Anforderungen mit einem entsprechenden Abschluss vergleichbar sind) sowie Berufspraxis als Tänzer/in, Choreograf/in, Tanzlehrer/in, Physio- bzw. Sporttherapeut/in, Sportwissenschaftler/in, Mediziner/in und ähnliche Berufsfelder.
- b Für den MAS DS wird ein Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) vorausgesetzt sowie Berufspraxis als Tänzer/in, Choreograf/in, Tanzlehrer/in, Physio- bzw. Sporttherapeut/in, Sportwissenschaftler/in, Mediziner/in und ähnliche Berufsfelder.

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 15 Die in den CAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 16 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Art. 17 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 18 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS-Studiengänge: Die Leistungskontrollen der CAS-Studiengänge umfassen folgende Elemente:

- a CAS DSHP: CAS-Arbeit mit Präsentation der Arbeit
- b CAS DSMLT: CAS-Arbeit und eine schriftliche Prüfung
- c CAS DSPE: mehrere kleinere schriftliche Arbeiten und eine mündlichen Präsentation

³ MAS Dance Science: Die Leistungskontrollen bestehen aus der MAS-Arbeit und der Präsentation der Arbeit.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 19 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für den CAS DSHP setzt sich zusammen aus der CAS-Arbeit (75% der Note) und der mündlichen Präsentation der Arbeit (25% der Note).

⁷ Die Abschlussnote für den CAS DSMLT setzt sich zusammen aus der CAS-Arbeit (75% der Note) und einer Prüfung (25% der Note).

⁸ Die Abschlussnote für den CAS DSPE setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten für mehrere kleinere schriftliche Arbeiten (75% der Note) und einer mündlichen Präsentation (25% der Note).

⁹ Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang setzt sich zu 75% aus den Abschlussnoten der CAS-Studiengänge (gerundeter Mittelwert), zu 20% aus der MAS-Arbeit und zu 5% aus der MAS-Präsentation zusammen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 20 ¹ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt drei Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt viereinhalb Jahre.

² Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang DSHP beträgt sechs Monate. Die maximale Studienzeit beträgt zwölf Monate.

³ Die Regelstudienzeiten für die CAS-Studiengänge DSMLT und DSPE betragen jeweils zwölf Monate. Die maximalen Studienzeiten betragen jeweils 18 Monate.

⁴ Eine Verlängerung der Studienzeit kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom jeweiligen Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 21 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von $\frac{1}{3}$ der ECTS-Punkte eines CAS-Studiengangs / des MAS-Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf zehn Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

² Ein erfolgreich abgeschlossenes Zertifikat in Tanzmedizin, welches von tamed bisher angeboten wurde und welches vergleichbare Inhalte zum CAS DSHP aufweist, wird mit 16 ECTS Punkten an den MAS-Studiengang Dance Science angerechnet. Fehlende Inhalte müssen kompensiert werden.

Abschlüsse

Art. 22 ¹ Folgende Abschlüsse bzw. Titel können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Health & Performance, Universität Bern (CAS DSHP Unibe)“
- b „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Motor Learning & Training, Universität Bern (CAS DSMLT Unibe)“
- c „Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Psychology & Education, Universität Bern (CAS DSPE Unibe)“
- d „Master of Advanced Studies in Dance Science, Universität Bern (MAS DS Unibe)“

² Die Abschlüsse werden von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des MAS-Titels sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 23 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 24 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengänge: CHF 4000 bis CHF 7000
- b MAS DS: CHF 12000 bis CHF 22000

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 25 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse und Titel,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied aus einer anderen Fakultät bzw. Organisationseinheiten der Universität Bern, einer Vertreterin oder einem Vertreter vom Verband Tanzmedizin Deutschland sowie zwei bis drei externen Fachpersonen aus dem Bereich Tanz, Dance Science, Bewegungswissenschaft, Medizin. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist

beschussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 26 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Bern und wird vom Institut für Sportwissenschaft bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 28 Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsprogramm Dance Science vom 17. November 2014. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der laufenden CAS-Studiengänge 2015 bis 2017 schliessen diese nach dem Reglement vom 17. November 2014 ab.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt auf den [Datum] in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, [Datum] Die Dekanin

Prof. Dr. Tina Hascher

Vom Senat genehmigt:

Bern, [Datum] Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann